

## IKEM-Briefing

# Gesetzesentwurf zur Umsetzung der RED-II-Richtlinie

*Der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Drs. 19/27672) wurde in geänderter Ausschussfassung angenommen. Zustimmung kam von der CDU/CSU und SPD, Ablehnung von allen anderen Fraktionen. Der Bundesrat stimmte dem Gesetzesentwurf am 25. Juni 2021 zu.*

## Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts

### Grundlage

Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II) vom 11. Dezember 2018

- Enthält u.a. bestimmte Vorgaben für das Verwaltungsverfahren bei der Zulassung von Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien
- Verfahrensvorgaben der Richtlinie gehen teilweise über bereits im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und im Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vorhandene Verfahrensregelungen hinaus – deshalb werden diese Gesetze mit dem vorliegenden Entwurf ergänzt

### Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren über eine einheitliche Stelle

Im BImSchG sowie im WHG wurde für den Vorhabensträger die Möglichkeit eröffnet, die Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle abzuwickeln.

Auf Antrag des Vorhabensträgers können diese Verfahren, sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

- Im neu eingefügten § 10 Abs. 5a BImSchG gilt dies bezüglich des **Genehmigungsverfahrens für genehmigungsbedürftige Anlagen**, d.h. deren Errichtung und Betrieb schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gefährden können (s. § 4 BImSchG).

- Der neu eingefügte § 23b Abs. 3a BImSchG sieht diese Möglichkeit ebenfalls für **störfallrechtliche Genehmigungsverfahren** vor, d.h. wenn die störfallrelevante Errichtung oder Änderung der Anlage den angemessenen Sicherheitsabstand zu benachbarten Objekten unterschreitet oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung auslöst (s. § 23b Abs. 1 BImSchG).
- Bei **Verfahren für Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen** können gem. dem neuen § 11a WHG ebenfalls alle Zulassungsverfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden (Abs. 2 bis 4). Dies gilt für die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung bei folgenden Vorhaben (Abs. 1):
  - Errichtung und Betrieb sowie Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft, ausgenommen Pumpspeicherkraftwerke
  - Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan nicht erforderlich ist

Die einheitliche Stelle stellt ein **Verfahrenshandbuch** für Träger von Vorhaben bereit und macht diese Informationen auch im Internet zugänglich. Dabei geht sie im Rahmen der §§ 10 Abs. 5a BImSchG und 11a WHG gesondert auch auf kleinere Vorhaben und Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität ein.

In den im Internet veröffentlichten Informationen weist die einheitliche Stelle auch darauf hin, für welche Vorhaben sie zuständig ist und welche weiteren einheitlichen Stellen im jeweiligen Land zuständig sind.

Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erstellt die zuständige Behörde einen Zeitplan für das weitere Verfahren und teilt diesen Zeitplan der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Antragsteller mit.

## Immissionsschutzrechtliche Erleichterung des Repowerings von EE-Anlagen

### Neuer §16b BImSchG:

- Repowering als Modernisierung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, wobei die Modernisierung den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage erfasst
- Prüfung der Anforderungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nur, wenn durch das Repowering nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können

## Weitere Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

### Neuer § 11a: Verfahren bei Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen

- Gilt für die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung bei Vorhaben gem. Abs. 1 (s.o.)
- Möglichkeit einer Abwicklung der Zulassungsverfahren über eine einheitliche Stelle (Abs. 2 bis 4, s. o.)
- Frist für die zuständige Behörde, um über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung zu entscheiden (Abs. 5):

- innerhalb eines Jahres bei:
  - Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft mit einer Stromerzeugungskapazität von weniger als 150 Kilowatt
  - Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von weniger als 150 Kilowatt dient
  - der Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft
- innerhalb von zwei Jahren bei:
  - Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft mit einer Stromerzeugungskapazität von 150 Kilowatt oder mehr
  - Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom in einem Kraftwerk dient
- Verlängerung bei außergewöhnlichen Umständen möglich

## Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

Für die Erteilung einer **strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung** durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt gem. § 31 WaStrG gelten die §§ 11a Absatz 4 und 5 sowie 108 WHG entsprechend, wenn es sich um eine Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen handelt.

---

### Impressum:

IKEM – Institut für Klimaschutz,  
Energie und Mobilität e.V.  
Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin

Juli 2021

### Kontakt:

**Jonathan Metz**  
jonathan.metz@ikem.de

**Claire Schroda**  
claire.schroda@ikem.de